



**UNIVERSITÄT
HEIDELBERG**
ZUKUNFT
SEIT 1386

Vorlesung Internationales Privatrecht I

Dr. Robert Magnus

**Institut für ausländisches und internationales Privat- und Wirtschaftsrecht
der Universität Heidelberg**



Das internationale Sachenrecht



Denkbare Anknüpfungen:

Rechtswahl?

Wohnsitz des Eigentümers, Sicherungsgebers?

Ort der Übereignung?



Grundsatz:

Anknüpfung an das Recht am Belegenheitsort
der Sache,
die *lex rei sitae*



- Für Immobilien praktisch weltweit: Grundstücke nicht reproduzierbar, von großer wirtschaftlicher Bedeutung, Durchsetzung von dinglichen Rechten an Grundstücken garantiert
- Bei Mobilien dagegen oft nur mit Einschränkungen: Problem Statutenwechsel bei Grenzübertritt



Rechtsquellen:

1. Art. 43-46 EGBGB

2. Spezialabkommen (Kapstadt-
Übereinkommen, Kulturgüterrückgabegesetz,
Kulturgutschutzgesetz ab 2016)



Wieso bisher keine europäische Vereinheitlichung?



I. Die Anknüpfung in Art. 43 Abs. 1 EGBGB



A. Grundlagen

- Gesamtverweisung
- Reichweite des Sachenrechtsstatuts (dingl. Rechte u. Pflichten, Typen von Sachenrechten, Eigenschaften von Sachen, Verfügungen, Ansprüche aus Eigentum u. Besitz)



- Beispiel: Der Spanier A klagt auf Herausgabe eines bei B in Heidelberg befindlichen Autos. Er behauptet Eigentümer des Autos zu sein.
- A macht einen aus dem Eigentum folgenden Herausgabeanspruch geltend = sachenrechtliche Fragestellung
- Nach Art. 43 Abs. 1 EGBGB gilt hierfür die *lex rei sitae*, hier also deutsches Recht
- Anspruchsgrundlage ist § 985 BGB



- Beispiel: Der Spanier A behauptet, aus einem Kaufvertrag einen Anspruch auf Übergabe und Übereignung eines in Heidelberg befindlichen Autos zu haben. Der Verkäufer B hat seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Frankreich. Eine Rechtswahl wurde nicht getroffen.
- Hier schuldrechtlicher Übereignungsanspruch
- Rom I-VO anwendbar



- Art. 4 Abs. 1 lit a) Rom I-VO: Mangels Rechtswahl ist gewöhnlicher Aufenthalt des Verkäufers maßgeblich.
- Es kommt französisches Recht zur Anwendung



- Qualifikation als sachenrechtliche Fragestellung
mintunter unterschiedlich
- Beispiel: Dingliche Herausgabeansprüche und
Ansprüche aus dem EBV sind den
Rechtsordnungen des Common Law
unbekannt.
- Hier kommt stattdessen Deliktsrecht zur
Anwendung = Gefahr für den internationalen
Entscheidungseinklang



B. Abgrenzung Sachenrecht von anderen Statuten

- Erbstatut nach der EuErbVO: Erbrecht ordnet in Deutschland den unmittelbaren Übergang des Eigentums auf den Erben an
- Das Erbstatut verdrängt insoweit das Sachenrechtsstatut
- Die Art des dinglichen Erwerbs muss aber grds. mit dem deutschen Sachenrechtsstatut verträglich sein (Bsp. Vindikationslegat)



- Gleiches gilt für den Rechtserwerb kraft ehelichen Güterstandes
- Beispiel: Gütergemeinschaft, Errungenschaftsgemeinschaft
- Im Verhältnis zum Schuldstatut bestimmt das Sachenrechtsstatut, ob der dingliche Rechtserwerb mit den schuldrechtlichen Verpflichtungsgeschäft zusammenhängt oder von diesem getrennt ist (Trennungsprinzip)



C. Statutenwechsel bei Mobilien

- Problem: Verbringung beweglicher Sachen von einem Staat in den anderen führt nach Art. 43 Abs. 1 EGBGB zur Anwendung unterschiedlicher Rechtsordnungen
- Wechselt Sache oft ihren Aufenthaltsort, kann es zu häufigen Statutenwechsel kommen



- Bereits erworbene dingliche Rechte sind auch unter einem neuen Statut grds. anzuerkennen.
- Beispiel: B stiehlt den PKW des A und verkauft ihn in Frankfurt weiter an den gutgläubigen C. C verkauft und übereignet den PKW anschließend in Mailand an den ebenfalls gutgläubigen D



- A bleibt nach dem Diebstahl Eigentümer
- C kann nach dem anwendbaren deutschen Recht kein Eigentum an den PKW von B erwerben (§ 935 BGB)
- Für die Veräußerung C-D in Italien gilt allerdings italienisches Recht. Hiernach ist auch ein gutgläubiger Erwerb abhanden gekommener Sachen möglich (Art. 1153 Codice civile)



- D ist Eigentümer geworden und bleibt dieses auch, falls er mit seinem PKW nach Deutschland fahren sollte
- Veräußert D den PKW anschließend in Frankfurt an E. Erwirbt E vom Eigentümer



II. Nicht vollendete Erwerbsvorgänge Art. 43 Abs. 3 EGBGB



- Ist der Rechtserwerb in einer Rechtsordnung vollendet, wird er von einer später anwendbaren Rechtsordnung grds. akzeptiert
- Denkbar ist aber auch, dass Rechtserwerb im Zeitpunkt des Statutenwechsels nur zum Teil verwirklicht war



- Beispiel: A hatte in Österreich ein gestohlenes Bild 5 Jahre gutgläubig in Eigenbesitz und ist dann nach Deutschland umgezogen. Nach weiteren 6 Jahren verlangt der Eigentümer E die Herausgabe des Bildes.
- Für die Herausgabeklage gilt gem. Art. 43 Abs. 1 EGBGB deutsches Recht . Nach § 985 BGB müsste E nach wie vor Eigentümer des Bildes sein.



- A könnte Eigentum durch Ersitzung erworben haben.
- Bereits in Österreich nach österreichischen Recht? (-) Fünf Jahre genügen insoweit nicht (1455, 1460, 1466, 1476 ABGB).
- Gem. § 937 BGB in Deutschland? (+) Zwar hatte er das Bild in Deutschland nur für 8 Jahre in Eigenbesitz, die Besitzzeiten in Österreich sind aber gem. Art. 43 Abs. 3 EGBGB zu berücksichtigen



- Beispiel (2): A aus Graz und B aus Heidelberg verständigen sich in einem Wiener Kaffeehaus darüber, dass B neuer Eigentümer von A`s PKW werden soll. Anschließend fährt A nach Heidelberg und übergibt den PKW an B.
- Beim Grenzübertritt war der Rechtserwerb noch nicht vollendet. Auch nach österreichischen Recht ist eine Übergabe erforderlich (§ 426 ABGB)



- Nach § 929 BGB setzt der Eigentumsübergang in Deutschland Einigung und Übergabe voraus.
- Die Übergabe ist in Deutschland erfolgt, die zuvor in Österreich erzielte Einigung ist nach Art. 43 Abs. 3 EGBGB beachtlich



- Nach § 929 BGB setzt der Eigentumsübergang in Deutschland Einigung und Übergabe voraus.
- Die Übergabe ist in Deutschland erfolgt, die zuvor in Österreich erzielte Einigung ist nach Art. 43 Abs. 3 EGBGB beachtlich



III. Kein Widerspruch zur inländischen Rechtsordnung Art. 43 Abs. 2 EGBGB



- Ist ein dingliches Recht im Ausland entstanden, muss es grds. auch im Inland anerkannt werden
- Art. 43 Abs. 2 EGBGB bestimmt jedoch, dass die Ausübung und die Wirkungen des Rechts nicht gegen den inländischen ordre public verstoßen dürfen



- Zudem Eingangskontrolle: Ausländische Rechtinstitute müssen sich in inländische Rechtsordnung einpassen.
- Fraglich könnte dies insbesondere bei ausländischen, besitzlosen Pfandrechten sein (französisches Registerpfandrecht).
- Da in Deutschland aber Eigentumsvorbehalt und Sicherungsübereignung anerkannt sind, werden auch sie akzeptiert.



- Andersherum wird der deutsche Eigentumsvorbehalt und das Sicherungseigentum aber weder in Österreich, noch in der Schweiz anerkennt.
- Wird jedoch die Sache nach einem Aufenthalt in Österreich oder der Schweiz wieder zurück nach Deutschland gebracht, lebt der Eigentumsvorbehalt/das Sicherungseigentum grds. wieder auf



- Unbekannte ausländische Rechtsinstitute werden nach h. A. nach dem Grenzübertritt in inhaltlich entsprechende inländische Rechte umgewandelt (**Transpositionslehre**)
- Eine italienische Autohypothek/ein französisches Registerpfandrecht wird daher in inländisches Sicherungseigentum umgewandelt



IV. Res in transitu



- Besonderheiten ergeben sich für Sachen auf der Durchreise
- Bsp: Ein Laptop wird mit dem Laster von Rumänien nach Portugal transportiert
- Theoretisch ändert sich mit jedem Grenzübertritt die Rechtslage



- Die Transitrechtsordnungen haben aber keinen weiteren Bezug zur Sache und sind daher grds. auszublenden
- Schwierigkeiten bereitet der Fall, dass über die Ware während des Transports verfügt wird



- Auch hier sind bloße Transitrechtsordnungen irrelevant
- Stattdessen ist nach h.M. grds. auf das Recht des Bestimmungsortes abzustellen (a.A. Recht des Absendeortes)
- Hierfür kann die Ausweichklausel in Art. 46 EGBGB aktiviert werden



- Für Zwangsvollstreckungsmaßnahmen während des Transportes und lageortbezogene Rechtsgeschäfte bleibt es hingegen bei der Maßgeblichkeit der *lex rei sitae*
- So etwa, wenn der LKW-Fahrer die Reise eigenmächtig unterbricht und die Ware auf eigene Rechnung veräußert



V. Grundstücks- immissionen und Verkehrsmittel Art. 44, 45 EGBGB



- Für Grundstückimmissionen enthält Art. 44 EGBGB eine Sonderregelung, die vollumfänglich auf die Rom II-VO verweist
- Es findet demnach aufgrund von Art. 4 Rom II-VO grds. das Recht des Staates Anwendung, in dem das schädigende Ereignis oder die Schadensfolgen eingetreten sind



- Mit Verkehrsmitteln befasst sich Art. 45 EGBGB
- Die lex rei sitae passt als Anknüpfung nicht, weil die Verkehrsmittel oft bestimmungsgemäß in wechselnden Staaten eingesetzt werden
- Für Luft-, Wasser- und Schienenfahrzeuge ist daher das Recht ihres Herkunftsstaates maßgeblich (Flagge, Registereintrag, Zulassung)



- Für KfZ bleibt es hingegen bei der allgemeinen Anknüpfung nach Art. 43 Abs. 1 EGBGB
- Sicherungsrechte an Verkehrsmitteln werden gem. Art. 45 Abs. 2 EGBGB dem Schuldstatut der zu sichernden Forderung unterstellt. Für ihre Rangfolge gilt die *lex rei sitae* im Zeitpunkt der Geltendmachung



VI. Die Ausweichklausel

Art. 46 EGBGB



- Art. 46 EGBGB sieht vor, dass abweichend von Art. 43, 45 EGBGB das Recht eines anderen Staates anzuwenden ist, wenn zu diesem eine wesentlich engere Verbindung besteht
- Von dieser Ausweichklausel ist nur sehr restriktiv Gebrauch zu machen



- Beispiel: Auf einer Reise zu einem Auswärtsspiel nach Südspanien veräußert der Deutsche A im Mannschaftsbus sein Trikot an den mitreisenden Fan B.



VII. Abschließendes Beispiel: Der Strickmaschinenfall



Sachverhalt (BGHZ 45, 95): Maschinenbauer M aus Italien liefert 18 Strickmaschinen an den deutschen Unternehmer U. Zur Sicherung des Kaufpreisanspruches hatten M und U mündlich in Italien einen Eigentumsvorbehalt vereinbart. Nach ihrer Lieferung werden die Maschinen in Deutschland von Gläubigern des U gepfändet. M erhebt Drittwiderspruchsklage und beruft sich auf den Eigentumsvorbehalt.



Hinweis: Gem. Art. 1524, 2704 Codice civile muss ein Eigentumsvorbehalt schriftlich erfolgen und die Unterschrift des Käufers notariell beurkundet werden. Hält er diese Vorgaben nicht ein, wirkt er nur inter partes und kann Dritten nicht entgegengehalten werden



- Drittwiderspruchsklage gem. § 771 ZPO zulässig. Begründet, wenn M ein die Veräußerung hinderndes Recht zusteht.
- Ursprünglich war M Eigentümer
- Verlust des Eigentums durch Einigung und Übergabe gem. § 929 BGB an U?
- Übergabe in Deutschland, Einigung zuvor in Italien



- Einigung aufschiebend bedingt durch vollständige Zahlung des Kaufpreises (Eigentumsvorbehalt)?
- Es gilt insoweit die *lex rei sitae* = Italienisches Recht
- Nach diesem hat die Abrede die Formvorgaben nicht eingehalten und deswegen nur eine Wirkung *inter partes* entfaltet



- Ab dem Grenzübertritt wird die Einigungsabrede aber gem. Art. 43 Abs. 3 EGBGB behandelt, als ob sie im Inland vorgenommen worden wäre
- Hiernach wäre ein Eigentumsvorbehalt mit Wirkung erga omnes wirksam entstanden, da nach deutschem Recht insoweit keine Formvorgaben existieren



- Der BGH hat daher angenommen, dass der ursprünglich nur inter partes wirksame Eigentumsvorbehalt mit Grenzübertritt zur vollen Wirksamkeit erstarkt ist.
- Maßgeblich war für ihn dabei vor allem die Auslegung der Einigungserklärung nach dem Willen der Parteien



- M hatte daher das Eigentum nicht gem. § 929 BGB an U verloren und seine Drittwiderspruchsklage Erfolg.



Vielen Dank!

Dr. Robert Magnus

www.ipr.uni-heidelberg.de

magnus@ipr.uni-heidelberg.de